

# **Satzung**

der Gemeinde Parkstetten

## **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)**

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. d. Bek. V. 04.04.1993 GVBl s. 264 (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1996 (GVBl S. 541) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes vom 20.02.1998 (BayRS 2013-1-1-F) erlässt die

**Gemeinde Parkstetten**

**folgende Satzung**

### **Erster Teil Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) eine Grabgebühr (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - c) Sonstige Gebühren (§6)

#### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist,
  - a) wer zur Übernahme der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
- d) Im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **Zweiter Teil Einzelne Gebühren**

### **§ 4 Grabgebühr**

(1) die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für

- Kindergrab (Hauptgang)	13,00 € (=195,00 € f. 15 Jahre)
- Kindergrab (zweite Reihe)	11,00 € (=165,00 € f. 15 Jahre)
- Einzelgrab (Hauptgang)	13,00 € (=260,00 € f. 20 Jahre)
- Einzelgrab (zweite Reihe)	11,00 € (=220,00 € f. 20 Jahre)
- Familiengrab, 2-fach (Hauptgang)	26,00 € (=520,00 € f. 20 Jahre)
- Familiengrab, 2-fach (Nebengang)	21,00 € (=420,00 € f. 20 Jahre)
- Familiengrab, 2-fach (2. und 3. Reihe)	17,00 € (=340,00 € f. 20 Jahre)
- Familiengrab, 3-fach (Hauptgang)	40,00 € (=800,00 € f. 20 Jahre)
- Familiengrab, 3-fach (Nebengang)	32,00 € (=640,00 € f. 20 Jahre)
- Urnengrab (in der Urnenwand)	35,00 € (=350,00 € f. 10 Jahre)

(2) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i. S. des Absatzes 1 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

(3) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes gilt der Jahresbetrag in Absatz 1.

### **§ 5 Bestattungsgebühren**

Die Bestattungsgebühren (Öffnen und Schließen der Gräber, Umbettungen, Urnenbeisetzungen, Leichenträger, Bereitstellen der Grasmatten und Entfernung der Einfassung soweit durch das Bestattungsunternehmen möglich) richten sich nach der jeweils gültigen Fassung des Vertrages mit dem von der Gemeinde beauftragten Bestattungsinstitut.

## **§ 6 Sonstige Gebühren**

Für Amtshandlungen und sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden Gebühren nach der Kommunalen Kostentabelle oder gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

## **Dritter Teil Schlussbestimmungen**

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Parkstetten, den 18. Dezember 2009  
**GEMEINDE PARKSTETTEN**

Krepl  
1. Bürgermeister